

Abschrift

zur Entscheidungssammlung  
des Senats

2377 075  
222

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 248/74

in der Entschädigungssache

Samuel Mordechai C [REDACTED] ,  
R [REDACTED] H [REDACTED] , T [REDACTED] , Israel,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
Alexandrastrasse 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Der Kläger verlangt die Rente nach § 31 Abs. 2 BEG. Er hat den Anspruch erstmals im November 1971 durch Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, die seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, erläutert. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Frist in § 190 a Abs. 1 BEG jedenfalls am 16. Juli 1970 - sechs Monate nach Verkündung der ErgVO zur 6. DV-BEG (Art. III Nr. 1 Abs. 2, 4 und 5 BEG-SchlußG) - abgelaufen gewesen und der Kläger deshalb mit dem Anspruch ausgeschlossen ist.

222

- 3 -

Das ist richtig. Über die hier erheblichen Rechts-  
fragen hat der Bundesgerichtshof entschieden; auf die  
Urteile RnW 1975, 168 Nr. 2; 160; 184 wird verwiesen.

Dr. Thumm

Henkel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

